

Tarif
des Kreises Herzogtum Lauenburg
über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte
vom 01.01.2023

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 08.12.2022 wird der folgende 2. Änderung des Tarifes für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte des Kreises Herzogtum Lauenburg festgesetzt:

§ 1
Gegenstand des Entgelts

Für die in diesem Tarif aufgeführten Leistungen des Kreises Herzogtum Lauenburg sind Entgelte nach Maßgabe folgender Regelungen zu erheben. Die im Zusammenhang mit den Leistungen erbrachten besonderen Auslagen sind dem Kreis zu erstatten.

§ 2
Entgeltpflichtige

- (1) Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat bzw. die Einrichtung benutzt, ihre Benutzung veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Von den Raumnutzungsentgelten in den Museen des Kreises sind befreit:
 - a) Die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Juristische Personen des privaten Rechts, die Aufgaben des Kreises erfüllen.
 - d) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (3) Die Entgeltbefreiung gilt nur, wenn die Raumnutzung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 2 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen.

§ 3
Höhe des Entgelts und Zahlung

- (1) Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der [anliegenden Entgelttabelle](#), die Bestandteil des Entgelttarifs ist. Soweit die Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, wird zuzüglich zu den Entgelten aus der anliegenden Entgelttabelle die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Soweit sich die Höhe des Entgelts nach der Höhe der Bruttoeinnahmen richtet, sind alle erzielten Einnahmen als Bruttoeinnahmen anzusehen. Dazu gehören z.B. Eintrittsgelder, Kostenbeiträge, Einnahmen aus Garderobenaufbewahrung, Vergabe von Fernsehübertragungsrechten, und Programmverkauf. Ist die Höhe der Bruttoeinnahmen im Vergleich zu gleichartigen Veranstaltungen offensichtlich zu niedrig zu bemessen, so kann diese durch den Kreis für Zwecke der Entgelterhebung gesondert festgesetzt werden. Für die Berechnung des Entgelts werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.

- (3) Abweichend von Absatz 1 können für die Benutzung des kreiseigenen Seevorlandes beide Vertragsparteien nach Ablauf von jeweils drei Jahren eine angemessene Erhöhung bzw. Ermäßigung des Entgelts verlangen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) des entsprechenden Vertragsmonates (Basisjahr 2010 = 100) um mindestens 10 % ändert. Das Nutzungsentgelt erhöht oder vermindert sich im gleichen prozentualen Verhältnis.
- (4) Soweit für die Berechnung des Entgelts ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.
- (5) Das Entgelt und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist. Sofern Nutzungsrechte für längere, bestimmt abgegrenzte Dauer eingeräumt werden, kann das Entgelt für Teile der Nutzungsdauer oder in Teilbeträgen festgelegt bzw. zu abweichenden Terminen fällig werden.
- (6) Abweichend von Absatz 4 ist das Entgelt für die privatrechtliche Nutzung von Grundstücken des Kreises binnen eines Monats nach Erlaubnis der Nutzung für das ganze Jahr zu zahlen. Das Jahresentgelt ist auch bei kürzerer als ganzjähriger Nutzung zu entrichten. Beträge bis zu 200,00 € jährlich sollen in einer Summe für die gesamte Nutzungsdauer, im Übrigen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren entrichtet werden; Rechte des Kreises werden hierdurch nicht berührt. Bei Änderung des Entgelttarifes ist der vom Tage seines Inkrafttretens geltende Betrag zu berechnen und der Unterschiedsbetrag zu erstatten bzw. nachzuzahlen.
- (7) Es können Vorauszahlungen verlangt und Sicherheiten gefordert werden.

§ 3a Kleinbeträge

Auf das Festsetzen, Erheben, Nachfordern oder Erstaten von Beträgen unter 25 € oder Beträgen, bei denen die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, kann im Einzelfall verzichtet werden.

§ 4 Erhebung von Daten

- (1) Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist berechtigt, die zur Festsetzung des Entgelts und Verwirklichung des Anspruches nach diesem Tarif erforderlichen Daten (insbesondere Name, Vorname und Anschrift) zu erheben und zu speichern.
- (2) Im Rahmen der Festsetzung und Veranlagung von Entgelten für die Benutzung von Schulräumen und sonstigen Einrichtungen des Kreises ist der Kreis berechtigt, die Daten an die Leitung der jeweiligen Einrichtung weiterzugeben.

§ 5 Einziehung im Verwaltungswege

Die für die Benutzung von Einrichtungen und von Grundstücken und Gewässern des Kreises zu entrichtenden Entgelte können gemäß § 14 Kommunalabgabengesetz im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 6
Inkrafttreten

Dieser Tarif des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte in der Fassung der 2. Änderung des Tarifes des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Siegel

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez.

Dr. Christoph Mager